

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 55 (1947)

Heft: 46

Rubrik: In aller Kürze

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darüber disponieren kann». In ihrer Eigenschaft als Aktivmitglieder des Schweizerischen Roten Kreuzes sind die Zweigvereine berechtigt, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

In Anbetracht der Vielzahl und Vielfalt der Statuten der Zweigvereine müssen die Rechte der Mitglieder verschiedener Art (natürliche und juristische Personen) und Stufe (Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder usw.) hinsichtlich Namen und Zeichen des Roten Kreuzes generell umschrieben werden. Das Kriterium für die Zuerkennung des Rechtes, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, muss m. E. in der Art und im Umfang der Leistung gesehen werden, die ein Mitglied für den Zweigverein erbringt. Eine bloss finanzielle Leistung zugunsten des Zweigvereins, wie sie in der Regel die Passivmitglieder zu erbringen haben, kann jedenfalls kein Recht auf das Zeichen des Roten Kreuzes begründen. Hingegen sind Mitglieder von Zweigvereinen, die sich in Vorständen, Kommissionen oder Ausschüssen für die Bewältigung der dem Zweigverein gestellten Aufgaben einsetzen, etwa für die Anschaffung und zweckmässige Bereithaltung von Sanitätsmaterial, für die Gründung und Förderung von Krankenpflegevereinen, für die Ausbildung von militärisch organisierten Rotkreuzkolonnen, für Hilfeleistung bei Notständen in und ausser dem Heimatlande usw. (Zitat nach den beispielsweise ausgewählten Statuten des Zweigvereins St. Gallen vom 23. Mai 1929), zum Gebrauche des Rotkreuzzeichens voll berechtigt.

Es versteht sich, dass diese volle Berechtigung von der grundlegenden Bedingung abhängt, dass das berechtigte Mitglied im Dienste an der Sache, in der Verrichtung seiner Funktion steht. Das gilt für die Mitglieder der Zentralorganisation und Hilfsorganisationen nicht weniger als für die Mitglieder der Zweigvereine. Nur der seinen Mitgliedschaftspflichten obliegende Rotkreuzmitarbeiter ist berechtigt, sich durch das rote Kreuz zu kennzeichnen, als Privatmann ist er zur Verwendung des roten Kreuzes nicht befugt. Dass auch der Verwendung in dienstlicher Funktion in Friedens- und Kriegszeiten Schranken gesetzt sind, zwar nicht durch das nationale öffentliche und private Recht, wohl aber durch das geltende und das im Umbau begriffene Völkerrecht, soll im II. Teil der Untersuchung, mit Bezug auf das unter Ziff. 1 Gesagte, gezeigt werden.

Noch bedarf die Rechtslage einer letzten Abklärung. Es ist der Kreis der nach dem Rotkreuzschutzgesetz berechtigten Subjekte um das letzte Glied zu ergänzen und damit zu schliessen. Es handelt sich um den zweiten Absatz des 1. Art. des Gesetzes von 1910. Darin werden jene Vereine und Anstalten, die vom Bunde als Organe der freiwilligen Sanitätshilfe im Heere und als Organe der Ausbildung von Krankenpflegepersonal unterstützt werden, jedoch *nicht* als Hilfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz anerkannt sind, berechtigt erklärt, das rote Kreuz zu verwenden, *sofern* diese Verwendung schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden hat. Dieser zweite Absatz durchbricht das Prinzip, dass nur die dem Zentralverein organisch angegliederten Hilfsorganisationen «Rotkreuz-Organisationen» sind. Diese Durchbrechung wurde seinerzeit in Anbetracht eines einzigen konkreten Falles statuiert. Das Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich, das Zeichen und Namen des Roten Kreuzes ebenso lange wie der Zentralverein selbst geführt hatte, machte ein wohlverworbenes Recht und zugleich das Widerstreben geltend, sich gemäss Art. 1, Abs. 1 des vorgeschlagenen Schutzgesetzes dem Zentralverein als Hilfsorganisation anzugliedern und unterzuordnen.

In Würdigung dieser Sachlage erliess der Gesetzgeber den Abs. 2, der heute neben dem Schwesternhaus vom Roten Kreuz auch der Schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich zugute kommt, die wie das Schwesternhaus vom Roten Kreuz Zeichen und Namen des Roten Kreuzes vor 1910 geführt hatte. In den bereits zitierten Verhandlungen der Räte von 1909 ist von der Zürcher Pflegerinnenschule nicht die Rede gewesen.

(Fortsetzung folgt.)

In aller Kürze

25. Oktober 1947.

Die Zweigvereine Zürich und Luzern sandten 30 Notzimmer-Einrichtungen nach Innsbruck.

27. Oktober 1947.

In Genf ist die dritte und letzte medizinisch-orthopädische Mission des Schweizerischen Roten Kreuzes nach Nordafrika geflogen, um 400 Prothesen an kriegsinvaliden Soldaten der französischen Armee abzugeben.

Eine Arztmission des Schweizerischen Roten Kreuzes hat unser Land verlassen, um sich in Aegypten am Kampf gegen die Choleraepidemie zu beteiligen.

360

Ein Kinderzug ist von Buchs nach Wien abgefahren.

Mit diesem Kinderzug ist auch eine Sendung Krankenmobilen nach Wien abgegangen, eine Spende der Gemeinnützigen Gesellschaft Basel. Die Hälfte dieser Spende ist bereits am 9. September nach Hannover an die Delegation unserer Kinderhilfe gesandt worden.

28. Oktober 1947.

Telegramme aus Tunis und Kairo: Unsere beiden Missionen sind gut angekommen.

Eine Sendung von 159 kg Kleidern, Wäsche, Woldecken und Spitalausrüstungen ging heute über Basel nach Prüm ab, von wo sie in der Pfalz an jene Ortschaften verteilt werden soll, die anlässlich der Rundstedt-Offensive sehr stark oder gänzlich zerstört worden sind.

29. Oktober 1947.

Heute haben wir eine Sendung von chirurgischen Instrumenten an die Universitätsklinik Innsbruck zuhanden von Prof. Breitner gesandt.

30. Oktober 1947.

Ein Kinderzug aus Wien ist in Buchs angekommen.

Der Propagandaplan für die Maisammlung 1948 wurde den Zweigvereinen zugesandt.

31. Oktober 1947.

Die Schweizerische Aertzmission in Aegypten dislozierte heute von Kairo nach Alexandrien.

Lieferung von 85 Matratzen an die Heilstätte Strengberg, ferner von 100 Krankenhemden, 100 Handtüchern, 50 Schwesternschürzen an das Lungenpavillon eines Wiener Krankenhauses zuhanden der Schweizerhilfe an österreichische Tuberkulosekranke.

1. November 1947.

Übernahme des «Secours d'Urgence» — Ausfuhrformalitäten für die 15-km-Grenzzone — von der Einkaufskommission in Zürich durch die Abteilung Hilfsaktionen des Zentralsekretariates in Bern.

3. November 1947.

Sitzung in Zürich mit den schweizerischen Wohlfahrtsunternehmungen betreffend Sammelkalender. Keine Einwendungen gegen Sammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes während des Monats Mai 1948.

4. November 1947.

Sendung von sieben Säcken Verbandmaterial und neun Säcken Schuhe sowie einer vollständigen zahnärztlichen Ausrüstung an die Delegation Hannover unserer Kinderhilfe.

Abfahrt eines Kinderzuges nach Karlsruhe, Mannheim, Frankfurt a. M., Marburg und Kassel.

5. November 1947.

Radiosendung über Mission Nordafrika-Prothesenaktion.

Sendung von 200 Krankenhemden, 100 Schwesternschürzen, 300 Handtüchern an die Heilstätte Alland bei Wien, ferner von 150 Krankenhemden, 200 Handtüchern, 100 Schwesternschürzen an die Heilstätte Hörgas-Enzenbach, Steiermark, zuhanden der Schweizerhilfe an die österreichischen Tuberkulosekranken.

7. November 1947.

Ankunft eines Kinderzuges von Bremerhaven und Wilhelmshaven.

8. November 1947.

Dr. Yves de Reynier, Boudry, Mitglied des Zentralkomitees, nimmt als Delegierter des Schweizerischen Roten Kreuzes an der Grundsteinlegung des Schweizer-Spitals in Paris teil.

Radio Lausanne

diffusera samedi 15 novembre à 18 h. 55 un bref tableau de la misère des petits dans un pays voisin. Ecoutez et réagissez selon votre bon cœur!